

In den in der letzten Zeit häufiger in zweiter Instanz zu verhandelnden Privatklagesachen ergab sich daher zunächst die Frage, ob das als Berufung bezeichnete Rechtsmittel des Privatklägers nach der Strafprozeßordnung überhaupt zulässig ist. Das Bezirksgericht Potsdam hat diese Frage bejaht. Es ging dabei von dem Standpunkt aus, daß, wenn einem Bürger durch das Gesetz die Möglichkeit zugebilligt wird, gewisse gegen seine Person gerichtete strafbare Handlungen im Wege der Privatklage zu verfolgen, er auch das Recht haben muß, ein ihn nicht befriedigendes Urteil durch ein Rechtsmittel anzufechten. Dieses Rechtsmittel kann jedoch nur als „Berufung“ bezeichnet werden, da das als „Protest“ bezeichnete Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nur dieser in ihrer besonderen Stellung im Staatsapparat zusteht.

Als weitere Frage ergab sich, ob der Privatkläger durch eigenen Schriftsatz die Berufung einlegen und begründen kann oder ob er dies in der gleichen Form wie der Angeklagte gemäß § 281 Abs. 2 StPO tun muß. Ich bin der letzteren Ansicht, weil der Privatkläger meist selbst nicht rechtskundig ist und daher von ihm im allgemeinen keine ordnungsgemäße Begründung erwartet werden darf. Er muß aber, genau wie der Angeklagte, in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen werden, und dieser Hinweis muß auch aus dem Protokoll ersichtlich sein, damit der Strafsenat des Bezirksgerichts bei nicht frist- oder formgerechter Einlegung die Berufung durch Beschluß als unzulässig verwerfen kann.

Schließlich ergibt sich noch die Frage, ob das Rechtsmittel des Privatklägers — wie die offensichtlich unbegründete Berufung eines Angeklagten — durch Beschluß als „offensichtlich unbegründet“ verworfen werden kann. Ich bejahe diese Frage. Der Privatkläger nimmt zwar im Privatklageverfahren etwa die Stellung ein wie der Staatsanwalt im Offizialverfahren, jedoch bestehen zwischen ihnen grundlegende Unterschiede, so daß die Bestimmungen, die für den Protest des Staatsanwalts gelten, nicht auf das Rechtsmittel des Privatklägers angewandt werden können.

Die Staatsanwaltschaft, als wichtiges Organ des Staates, vertritt die Interessen der Gesellschaft. Greift sie ein unbefriedigendes Urteil an, so liegen ernsthafte Gründe hierfür vor. Der Protest wird niemals mutwillig, wie oftmals die Berufung durch einen Angeklagten, eingelegt, denn die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, alle be- und entlastenden Momente zu prüfen. Der Protest kann daher nicht „offensichtlich unbegründet“ sein, so daß über den form- und fristgerecht eingelegten Protest nur im Wege der Hauptverhandlung entschieden werden kann.

Anders wird es dagegen häufig mit dem Rechtsmittel des Privatklägers sein, der nur seine eigenen Interessen vertritt*). Der Privatkläger kann also das Rechtsmittel durchaus mutwillig einlegen — ebenso wie der Angeklagte mutwillig Berufung einlegen kann —, lediglich aus dem Motiv heraus, sein „Recht“ durchsetzen zu wollen. Es besteht kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis, eine derartige mutwillige, also „offensichtlich unbegründete“ Berufung im Wege der Hauptverhandlung zu entscheiden. Solche Berufungen müssen durch Beschluß verworfen werden können.

2. Die Pflicht zum Erscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz (§ 249 StPO).

Gemäß § 249 StPO muß der Privatkläger oder zumindest ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz anwesend sein, da sonst die Privatklage als zurückgenommen gilt.

Trotz des mir ganz eindeutig erscheinenden Gesetzestextes des § 249 StPO sind über die Frage, ob die Privatklage bei Nichterscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung zweiter Instanz als zurückge-

*) Durch die neue StPO ist das Privatklagerecht auf die Beleidigung und die Verletzung des Andenkens Verstorbener begrenzt worden, während früher auch leichtere, die Gesundheit schädigende Delikte im Wege der Privatklage verfolgt werden mußten. Bei uns liegt es jedoch im staatlichen Interesse, daß auch leichtere, die Gesundheit gefährdende Delikte im Wege des staatlichen Strafanspruchs verfolgt werden.

nommen anzusehen ist, unterschiedliche Meinungen aufgetreten. Die gegenteilige Meinung wird folgendermaßen begründet: Der Privatkläger sei mit der Verurteilung des Angeklagten in erster Instanz zufriedengestellt, er habe also „obgesiegt“. Lege nun der verurteilte Angeklagte Berufung ein, so sei das seine Sache, aber nicht mehr die des Privatklägers. Dieser brauche, da sein Interesse an der Bestrafung des Angeklagten in erster Instanz befriedigt worden sei, nun auch nicht in der Hauptverhandlung zweiter Instanz zu erscheinen. Aus dem Gesetzestext könne geschlossen werden, daß der Privatkläger in der Hauptverhandlung zweiter Instanz nur dann zu erscheinen brauche, wenn er das erstinstanzliche Urteil angefochten hat.

Diese Schlußfolgerung halte ich für falsch. Man kann m. E. nicht davon ausgehen, daß der Privatkläger durch das Urteil erster Instanz befriedigt wurde, also „obgesiegt“ hat, sondern man muß davon ausgehen, wer nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung unbedingt an dem Prozeß teilzunehmen hat.

Der Privatkläger kann der Verhandlung nur dann fernbleiben, wenn seine begründete Entschuldigung vorliegt. In allen anderen Fällen muß er, wie sich aus § 249 StPO ergibt, im Termin erscheinen, auch wenn nicht er, sondern der Angeklagte Berufung eingelegt hat. Das ist auch richtig, denn er ist ja hier der Ankläger, er muß seinen Standpunkt gegenüber den Behauptungen des Angeklagten vertreten und begründen, d. h. seine Anwesenheit ist wegen der Art der Straftat im Interesse der wirklichen Aufklärung des Sachverhalts geboten.

Da der Privatkläger, wenn er ohne begründete Entschuldigung in der Hauptverhandlung nicht erscheint, seines Strafanspruchs gegen den Angeklagten verlustig geht, genügt es m. E. nicht, ihn lediglich vom Hauptverhandlungstermin zweiter Instanz zu benachrichtigen, vielmehr muß er mit Zustellungsurkunde geladen werden. Dabei muß berücksichtigt werden, daß ein in juristischen Dingen Unbewandelter aus einer bloßen Benachrichtigung eine Pflicht zum Erscheinen nicht herzu-leiten braucht und auch nicht herleiten kann. Dagegen weiß jeder, daß bei einer gerichtlichen Ladung mit Zustellungsurkunde nachteilige Folgen für ihn entstehen können, wenn er unentschuldigt fernbleibt. Ein entsprechender Hinweis auf die nach § 249 StPO entstehenden Folgen bei unentschuldigtem Nichterscheinen sollte in die Ladung aufgenommen werden.

RUTH LINDEMANN,
Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam

Richtige Rechtsmittelbelehrung

Wie Rechner*) mitteilte, kommt es trotz der klaren Bestimmungen des § 281 StPO immer noch vor, daß Berufungen deshalb als unzulässig verworfen werden müssen, weil sie die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllen. Dieselbe Beobachtung war auch bei den Berliner Rechtsmittelgerichten gemacht worden. Die Angeklagten stehen oft so stark unter dem Eindruck des Urteilspruches, daß sie selbst die noch so sorgfältig und verständlich durch den Vorsitzenden gesprochene Rechtsmittelbelehrung nicht immer in ihrem wahren Inhalt erfassen. Bestimmungen, die gerade die Rechte der Angeklagten gewährleisten sollen, werden also mißverstanden, und unvorschriftsmäßige Berufungen sind die Folge.

Um dies zu verhindern, gab die Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin schon im Juli dieses Jahres ein Merkblatt mit folgendem Wortlaut heraus:

„Merkblatt über die Einlegung der Berufung

1. Wesen und Inhalt der Berufung.

Jeder Angeklagte hat das Recht, gegen ein ihn strafendes erstinstanzliches Urteil der Stadtbezirksgerichte und des Stadtgerichts Berufung einzulegen. Die Berufung führt zu einer kritischen Überprüfung des angefochtenen Urteils durch das höhere Gericht. Ist die Berufung unbegründet, so wird sie auf Kosten des Angeklagten zurückgewiesen oder durch Beschluß verworfen.

*) NJ 1953 S. 685.